





**Begründung:**

Gemäß § 55 (6) Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) sind beim Wahlleiter eingereichte Wahleinsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich vorzulegen. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes "unverzüglich" zieht eine ohne schuldhaftes Zögern vorzulegende Beschlussvorlage über den Wahleinspruch bei der Gemeindevertretung nach sich.

Hendrik Sommer  
Bürgermeister